

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 18

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

14. Mai 2009

Inhalt:

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung

Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee
Bebauungsplan Dießen II k 1 - Am Kirchsteig

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 565 - 31

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung zur Durchführung flächendeckender Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroamilbe

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden hiermit verpflichtet, im Jahre 2009 bei allen im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech gehaltenen Bienenvölkern eine ordnungsgemäße Behandlung gegen die Varroamilbe durchzuführen. Es sind dazu die für diesen Zweck zugelassenen Mittel zu verwenden (z.B. Bayvarol, Perizin, Apiguard, Thymovar, Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet., Ameisensäure 60 % ad. us vet., Milchsäure 15 % ad. us vet.).
2. Soweit für Widersprüche gegen die obige Ziffer 1. die aufschiebende Wirkung nicht schon gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes entfällt, wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landsberg am Lech zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i.V.m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.
2. Die Anordnung in Ziffer 1 des Tenors stützt sich auf § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 V vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499). Demzufolge kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem bestimmten Gebiet innerhalb einer bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Aus veterinärfachlicher Sicht ist die Anordnung der Durchführung einer solchen flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahme für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund der derzeit gegebenen Seuchelage erforderlich.

Derzeit sind die Bienenvölker überregional in hohem Maße mit der Varroamilbe durchseucht.

Die Varroamilbe ist ein Parasit. Bei Befall mit diesem Parasiten werden adulte Bienen in ihrer Leistungs- und Lebensfähigkeit beeinträchtigt und die Bienenbrut geschwächt. Die aus den geschwächten Larven hervorgegangenen Bienen können ihre Aufgaben im Stock nicht wahrnehmen. Ohne Bekämpfung kann der Milbenbefall zur Schwächung und schließlich zum Untergang des gesamten Bienenvolkes führen.

Ohne entsprechende Behandlung ist eine weitreichende Gefährdung der Bienenpopulation bzw. Ausbreitung der Varroamilbe zu erwarten. Eine Ansteckung zwischen den Bienenvölkern durch den Bienenflug bzw. ein Eintrag der Varroamilbe aus anderen Völkern ist bei der gegebenen Seuchelage jederzeit möglich.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 des Tenors stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit die in Ziffer 1 des Tenors angeordnete Maßnahme nicht als Heilbehandlung i.S.v. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes anzusehen ist und die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches nicht bereits nach dieser Rechtsvorschrift entfällt. Sie ist erforderlich, da es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, dass eine unkontrollierte Ausbreitung von Seuchen in Nutztierpopulationen -hier die Varroatose in Bienenvölkern- wirksam unterbunden wird. Wie oben bereits dargelegt kann ein Befall mit der Varroamilbe zum Ausfall ganzer Bienenvölker führen und somit auch beträchtliche wirtschaftliche Schäden und Ertragsausfälle im gesamten Imkereiwesen verursachen. Im Hinblick auf die bei dem bereits gegebenen Durchseuchungsgrad leichte Verbreitungsmöglichkeit kann ein wirksamer Schutz jedoch nur dann bewirkt werden, wenn die ordnungsgemäßen Bekämpfungsmaßnahmen flächendeckend durchgeführt werden. Das öffentliche Interesse am Schutz von Nutztierbeständen vor der Verbreitung von Seuchen geht daher in diesem Fall dem privaten wirtschaftlichen Interesse einzelner Verpflichteter, nicht mit Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung in Bienenvölkern belastet zu werden, eindeutig vor. Daher war die sofortige Vollziehung anzuordnen.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landsberg am Lech in von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Landkreis Landsberg am Lech) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Landkreis Landsberg am Lech) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13 vom 29.06.2007) wurde im Bereich der Landwirtschaft ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Eine Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid hat wegen des Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, kann gemäß § 80 Abs.5 Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

gez.
Mühlbauer
Regierungsrätin

gez.
Dr. Hoffmann
Veterinärdirektor

Hinweis:

Auf Antrag können Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot beim Veterinäramt gestellt werden, um Versuche zur Resistenzzucht zu ermöglichen.

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden**Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee****Bebauungsplan Dießen II k 1 - Am Kirchsteig;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Marktgemeinderat hat am 18.08.2008 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Dießen II k - Am Kirchsteig im südöstlichen Teilbereich, ab der westlichen Grundstücksgrenze von Fl. Nr. 334 Gem. St. Georgen bis zum Forellenbach im Süden und Osten und bis zur nördlichen Grenze der Kastanienallee zu überarbeiten und hierfür einen neuen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Dießen II k 1 - Am Kirchsteig“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan (Seite 79) schwarz umrandet dargestellt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht ist demnach nicht erforderlich.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die Planung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben (§ 3 Abs. 1 BauGB), wird der Vorentwurf des Bebauungsplans einschl. Begründung in der Fassung vom 18.08.2008/20.03.2009 in der Zeit vom

25.05.2009 bis einschließlich 26.06.2009

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Dießen, Marktplatz 1/1. OG (Bauamt), Zimmer 105, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und erläutert.

Während der Auslegungsfrist können dort Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und
- b) ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

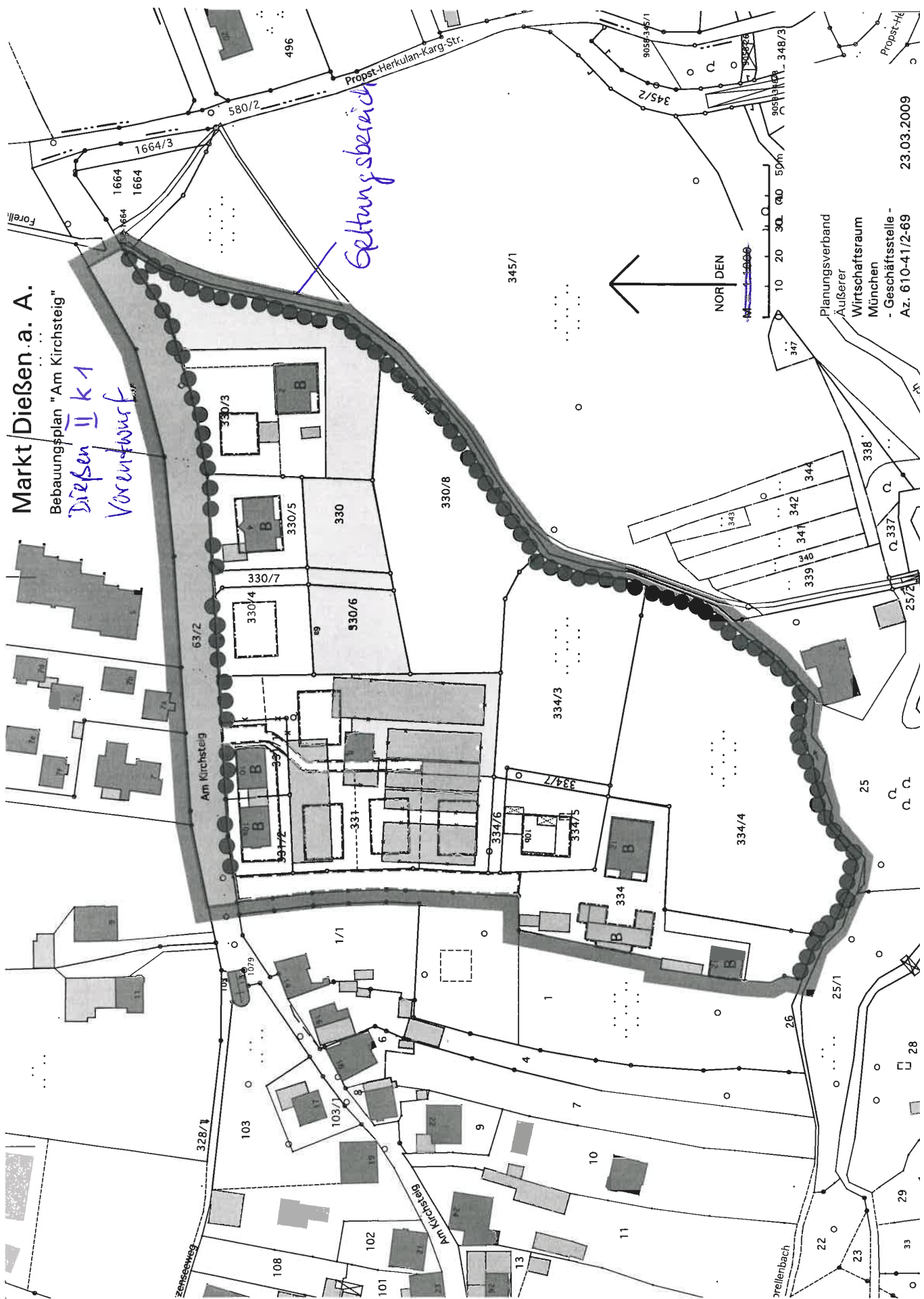
Dießen am Ammersee, 11.05.2009

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Markt Dießen a. A.
Bebauungsplan "Am Kirchsteig"

Dießen II k 1
Vorentwurf

Geltungsbereich



Planungsverband
Äußerer
Wirtschaftsraum
München
- Geschäftsstelle -
Az. 610-41/2-69

23.03.2009

Landsberg am Lech, den 14. Mai 2009

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final downward stroke.

W. Eichner, Landrat